

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 28. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2022)

zum Thema:

Bußgelder in Berliner Krankenhäusern

und **Antwort** vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13422

vom 28. September 2022

über Bußgelder in Berliner Krankenhäusern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu einzelnen Fragen liegen dem Senat keine ausreichenden Informationen vor, er ist gleichwohl um weitest mögliche Beantwortung der Anfrage bemüht. Daher wurden die Standes- und Gesundheitsämter der Berliner Bezirke um Zuarbeit gebeten. Deren Auskunft wird in den entsprechenden Antworten wiedergegeben:

1. Welche Meldepflichten aufgrund welcher Rechtsvorschriften bestehen für Krankenhäuser in Berlin bei Todesfällen?

Zu 1.:

Nach § 3 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) ist jede Leiche zur Feststellung der Todesart und der Todesursache zu untersuchen (Leichenschaupflicht). Inhalt, Ausstellung und Verwendung des Leichenschauscheines sind in § 2 DVO-Bestattungsgesetz geregelt. Daraus ergeben sich Meldepflichten an das Standesamt, das Zentralarchiv für Leichenschauscheine der Gesundheitsämter und ggf. die Polizei.

Gemäß § 30 Absatz 1 i.V.m. §§ 20 und 28 des Personenstandsgesetzes (PStG) sind die Krankenhausträger verpflichtet, dem Standesamt jeden Sterbefall anzuzeigen. Findet

über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

Daneben besteht gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 Landeskrankenhausgesetz eine Meldepflicht für den Ausnahmefall von Verstorbenen ohne bekannte Angehörige.

Nach § 6 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist der Tod in Bezug auf die unter Nr. 1 Buchstabe a) bis u) aufgeführten Infektionskrankheiten namentlich zu melden. Die Meldepflicht obliegt nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 IfSG der feststellenden ärztlichen Person. Dies gilt auch in Krankenhäusern. Nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 IfSG obliegt die Meldepflicht auch der Leitung von Einrichtungen, also auch der Leitung eines Krankenhauses.

2. Wie viele solcher Meldungen sind in den Jahren 2020, 2021 und bisher in 2022 erfolgt? Bitte für jedes Krankenhaus in Berlin gesondert aufführen.

Zu 2.:

Die Frage kann unterschiedlich verstanden werden und deren Beantwortung ist davon abhängig, auf welche Rechtsvorschrift Bezug genommen wird. Insgesamt erfolgt in den Bezirken keine spezifische statistische Erfassung, so dass eine gesonderte Aufstellung nicht möglich ist.

Aus den einzelnen Bezirken erfolgend nachfolgende Rückmeldungen:

Lichtenberg teilt mit, dass keine Daten vorlägen.

Pankow teilt mit, dass keine statistische Erfassung der Anzeigen unterteilt nach Einrichtungen erfolgt.

Spandau teilt mit, dass die Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz Personen betreffen und sich nicht nach Krankenhäusern aufschlüsseln lassen.

Neukölln verweist auf eine Aufstellung der Todesfälle, die das RKI für Gesamt-Berlin (Quelle: Epidemiologisches Bulletin) oder im Infektionsepidemiologischen Jahrbuch (2021-2022 noch nicht erarbeitet) erstellt. Sterbezahlen aus den Bezirken liefert das Statistische Landesamt auf Anfrage auch mit den geforderten Indikatoren.

Im Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf liegt keine Statistik zu den unterschiedlichen Sterbeorten und deren Anzeigen (Kliniken, Pflegeheime, etc.) vor.

Friedrichshain-Kreuzberg gibt an: Für 2020 2.350 Fälle, für 2021 2.357 Fälle, Januar-September 2022 1.778 Fälle. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Anzeigen aus den Krankenhäusern Vivantes Klinikum im Friedrichshain und Vivantes Klinikum Am Urban, sowie Alten- und Pflegeheimen und häusliche Sterbefälle. Eine Statistik der Zuordnung von Sterbefällen zum Sterbeort wird nicht geführt.

In Mitte wird die Meldung der Krankenhäuser an das Standesamt statistisch nicht erfasst, ggf. erfasst das Amt für Statistik die Todesfälle. Aus der Datenbank im Gesundheitsamt

lassen sich die folgenden Zahlen herausfiltern: Für 2020 171 Fälle, für 2021 208 Fälle, für 2022 (bisher) 36 Fälle, insgesamt 415. Dabei handelt es sich um diejenigen Fälle, bei denen angegeben ist, dass die Betroffenen hospitalisiert, also im Krankenhaus behandelt wurden und verstorben sind. Es lassen sich nicht alle Fälle aus der obenstehenden Tabelle einem Krankenhaus zuordnen. Die gesetzlichen Vorgaben für die Fallübermittlung beinhalten keine Zuordnung zu einzelnen Krankenhäusern, sondern nur die Angabe, ob eine erkrankte Person hospitalisiert ist. Die Leichenschauscheine, die das Gesundheitsamt aus den Krankenhäusern erhält, werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft und anschließend an das Zentralregister in Berlin im Gesundheitsamt Reinickendorf weitergeleitet.

Steglitz-Zehlendorf teilt mit, dass die behandelnden ärztlichen Personen in Kliniken und Krankenhäusern bei Todesfällen in ihrer Einrichtung verpflichtet sind, eine Feststellung des Todes und der Ursachen in einem Totenschein zu dokumentieren. Die in der durch Krankenhäuser und Kliniken an die jeweiligen Gesundheitsämter übermittelten Totenscheine werden in der Zentralstelle in Reinickendorf gesammelt.

In den Bezirken Reinickendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick fehlt eine entsprechende statistische Erhebung.

Im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf werden keine einrichtungsbezogenen Daten zu angezeigten Sterbefällen aufgrund § 30 Absatz 1 PStG in Verbindung mit § 20 PStG erhoben.

3. Welche Konsequenzen aufgrund welcher Rechtsvorschrift drohen bei Versäumen einer Meldepflicht bei Todesfällen?

Zu 3.:

Träger der Einrichtungen können, wenn sie einen Todesfall nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anzeigen, gem. § 70 PStG ordnungsrechtlich belangt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 6 IfSG kann nach § 73 Absatz 1 Nr. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Verstoß gegen die ärztliche Pflicht zur Durchführung der Leichenschau und das Ausfüllen des Leichenschauscheines kann nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 a) bzw. d) BestattG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4. Wie viele Bußgelder gegen Krankenhäuser in Berlin wurden 2020, 2021 und bisher in 2022 aufgrund eines Meldeverstößes bei Todesfällen verhängen? Bitte für jedes Krankenhaus in Berlin gesondert auflisten.

Zu 4.:

Die Bezirke Neukölln, Pankow, Lichtenberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Steglitz-Zehlendorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Reinickendorf verhängten in diesem Zeitraum keine Bußgelder gegen Krankenhäuser. Spandau teilte mit, dass personenbezogene Infektionskrankheiten gemeldet werden und in diesem Zusammenhang auch mögliche Todesfälle. Eine Aufschlüsselung nach Krankenhäusern sei nicht möglich.

5. Wie viele solcher Bußgelder (siehe Frage 4) sind derzeit noch in Vorbereitung? Bitte für jedes Krankenhaus in Berlin gesondert auflisten.

Zu 5.:

In den Bezirken Pankow, Lichtenberg, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Steglitz-Zehlendorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Reinickendorf werden derzeit keine Bußgeldverfahren vorbereitet. Neukölln möchte sich zu laufenden Verfahren nicht äußern.

6. Welche Meldepflichten aufgrund welcher Rechtsvorschriften bestehen für Krankenhäuser in Berlin bei übertragbaren Krankheiten?

Zu 6.:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 IfSG sind der Verdacht einer Erkrankung und die Erkrankung an den unter Buchstabe a) bis u) aufgeführten Krankheiten zu melden. Die Meldepflicht obliegt nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 IfSG der feststellenden ärztlichen Person. Dies gilt auch in Krankenhäusern. Nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 IfSG obliegt die Meldepflicht der Leitung von Einrichtungen, also z.B. auch der Leitung eines Krankenhauses.

Nichtnamentlich ist nach § 6 Absatz 3 IfSG das Auftreten von zwei oder mehr nosokomialen Infektionen zu melden, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

7. Welche Konsequenzen aufgrund welcher Rechtsvorschrift drohen bei Versäumen einer Meldepflicht bei übertragbaren Krankheiten?

Zu 7.:

Der Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 6 IfSG kann nach § 73 Absatz 1 Nr. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. § 74 in Verbindung mit § 75 IfSG sehen weitere Strafvorschriften vor.

8. Wie viele Bußgelder gegen Krankenhäuser in Berlin wurden 2020, 2021 und bisher in 2022 aufgrund eines Meldeverstößes bei übertragbaren Krankheiten verhängt? Bitte für jedes Krankenhaus in Berlin gesondert auflühren.

Zu 8.:

Keiner der Bezirke (Neukölln, Pankow, Lichtenberg, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Steglitz-Zehlendorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Reinickendorf) hat ein Bußgeld gegen Krankenhäuser verhängt.

9. Wie viele solcher Bußgelder (siehe Frage 8) sind derzeit noch in Vorbereitung? Bitte für jedes Krankenhaus in Berlin gesondert auflühren.

Zu 9.:

Neukölln möchte sich zu laufenden Verfahren nicht äußern, die übrigen in Frage 8 benannten Bezirke bereiten derzeit keine Bußgeldverfahren vor.

10. Bei welchen Berliner Krankenhäusern liegen derzeit Hinweise auf Hygienemängel vor?

Zu 10.:

Hygienemängel werden im Rahmen der Begehungen durch die Gesundheitsämter festgestellt. Die Gesundheitsämter wirken dann gemeinsam mit den Hygienefachkräften der Einrichtungen darauf hin, dass diese Hygienemängel schnellstmöglich abgestellt werden. Aus den einzelnen Bezirken wurde dazu folgendes mitgeteilt:

Hygienemängel finden sich naturgemäß in jeder Einrichtung, somit auch in den Häusern in Neukölln.

Hinweise auf gravierende Hygienemängel in Einrichtungen liegen für Pankow nicht vor. Auskünfte zu den jeweiligen Einrichtungen kann das Gesundheitsamt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geben.

Die amtsärztlichen Begehungen stehen in diesem Jahr für die Lichtenberger Krankenhäuser noch aus, so dass derzeit keine Hinweise bekannt sind.

Bei Begehungen in Spandauer Einrichtungen werden regelmäßig Mängel festgestellt, die entsprechend dem Begehungsprotokoll behoben werden. Das erfolgt in der Regel je nach Mangel sofort oder umgehend und wird vom Gesundheitsamt geprüft. Hierzu gibt es seit Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern.

In Charlottenburg-Wilmersdorf erfolgten die regelmäßigen krankenhaushygienischen Begehungen aufgrund der Corona-Pandemiebekämpfung in den Jahren 2020 und 2021

nicht, es wurde nur anlassbezogenen Beschwerden nachgegangen. Im Bezirk gab es dabei in den Jahren 2020 einen und 2021 keinen Anlass für eine beschwerdebedingten hygienischen Begehung. Aus Datenschutzgründen wird die Einrichtung nicht benannt. Im zweiten Halbjahr 2022 wurden die regelmäßigen krankenhaushygienischen Begehungen wiederaufgenommen. Hierbei werden die aktuellen Probleme vor Ort besprochen; gravierende Hygienemängel waren in den Krankenhäusern aus Charlottenburg-Wilmersdorf nicht erkennbar. Zudem entspricht die Besetzung an Hygienefachpersonal in den Krankenhäusern dem vorgegebenen Personalschlüssel gemäß der Hygieneverordnung des Landes Berlin.

Im Rahmen der regelmäßigen Amtsarztbegehungen in den Krankenhäusern des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg werden Mängel dokumentiert. Es wird vom Gesundheitsamt diesbezüglich keine Auskunft erteilt, um das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen den Kliniken und dem Gesundheitsamt besteht, nicht zu beeinträchtigen.

In Steglitz-Zehlendorf liegen derzeit keine Beschwerden gegenüber Krankenhäusern vor. Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Kliniken und der unteren Gesundheitsbehörde kann zu laufenden Begehungen keinerlei Auskunft gegeben werden.

In Reinickendorf liegen derzeit keine Hinweise auf Hygienemängel vor. Pandemiebedingt war es in den letzten beiden Jahren aus verschiedenen Gründen nicht möglich, regelmäßige Begehungen in den Krankenhäusern durchzuführen; es sind jedoch bereits zeitnahe Termine vereinbart.

Marzahn-Hellersdorf teilt mit, dass die Krankenhäuser ein internes Hygienemanagement haben, welches im jeweiligen Hygieneplan verankert ist. Abweichungen von der Standardhygiene können im laufenden Betrieb eines Krankenhauses entstehen. Die Erkennung und Beseitigung dieser möglichen Abweichungen erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Hygienefachkräfte der Kliniken. Ggf. wird das zuständige Gesundheitsamt anlassbezogen für die weitere Bearbeitung hinzugezogen. Im Rahmen der Krankenhausbegehungen durch das Gesundheitsamt werden die Feststellungen und Maßnahmen bewertet. Derzeitig sind in den Krankenhäusern des Bezirkes keine Hygienemängel bekannt, die ein zusätzliches Einschreiten des Gesundheitsamtes erfordern.

In Tempelhof-Schöneberg werden im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung der Krankenhäuser durch das Gesundheitsamt immer Hygienemängel verschiedener Relevanz festgestellt. Dazu finden Beratungen und das Nachhalten der Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt statt.

Treptow-Köpenick teilt mit, dass keine Hygienemängel bestehen würden, es bestehe ein enger Kontakt zu den verantwortlichen Hygienefachärzten in den Kliniken.

In Mitte liegen derzeit keine Hinweise auf Hygienemängel vor.

11. Welche dieser Hygienemängel haben ihre Ursachen ausschließlich oder überwiegend in baulichen Mängeln? Bitte für jedes Krankenhaus in Berlin gesondert auflühren.

Zu 11.:

Dem Senat liegt keine Kenntnis zu Ursachen von Hygienemängeln in einzelnen Krankenhäusern vor. Aus den Bezirken kamen jedoch allgemeine Hinweise dazu, wobei Hygienemängel selten auf eine einzige Ursache zurückzuführen sind.

So seien in Neukölln Hygienemängel mit baulichen Ursachen unterschiedlicher Gewichtung zu finden.

Ausschließlich oder überwiegend bauliche Mängel als Ursache sind im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes Pankow nicht dokumentiert.

Die bei Begehungen in Spandau erhobenen Daten dienen vor allem der Behebung der Mängel. Die Krankenhäuser selbst treten im Zusammenhang mit erforderlichen Finanzierungen an das Land heran.

Für Charlottenburg-Wilmersdorf sind Hygienemängel oftmals im Rahmen von Prozessabläufen erkennbar, die vor Ort durch das Gesundheitsamt geprüft werden. Bauliche Mängel spielen hierbei manchmal eine Rolle, sind aber nicht immer primär ursächlich. Auch am Bett eines Patienten muss, je nach Fachrichtung, für die Geräte genügend Platz sein, damit sich das medizinische Personal und der Patient kontaminationsarm bewegen können. Daher ist die Beratung bei Planung eines Neu- bzw. Umbaus von Krankenhäusern durch einen Krankenhaushygieniker und die Einbindung des Gesundheitsamtes unerlässlich.

Tempelhof-Schöneberg merkt an, dass Hygienemängel häufig komplex sein. Baumängel und Renovierungsstau sind in allen Krankenhäusern zu finden. Es fehlen u.a. Insekten- und Wärmeschutzmaßnahmen. Insbesondere die desinfizierenden Reinigungen sind oft durch mangelnde geeignete Oberflächen erschwert, weil veraltet oder verschlissen, insbesondere in den Sanitärbereichen. Diese sind ebenfalls häufig schwer zugänglich für ältere oder bewegungseingeschränkte Patienten und Patientinnen.

Berlin, den 13. Oktober 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung